

## Antrag S.2: Änderung der Landessatzung

<b>Antragsteller*in:</b>	KV Ilmkreis, Heike Hopfe-Arnold, Steffen Much, Lothar Haase, Ralf Kalich, Anja Meinhardt Fickert, Christin Ludwig, Peer Gröschner, Leon Schwalbe, Annett Anhalt, Katharina Fritz, Christoph Macholdt, Thomas Hofmann, Kathleen Vollrath, Luis Ahner
<b>Status:</b>	erstellt
<b>Sachgebiet:</b>	S - Satzungsändernde Anträge

Der Landesparteitag möge beschließen:

1 **§ 19, Absatz 4 der Satzung der Partei Die Linke Thüringen,**

2 *(4) Die/der Landesvorsitzende darf nicht auch Vorsitzende/r der Landtagsfraktion*  
3 *sein. Von dieser Vorschrift kann für eine Übergangsfrist von bis zu 6 Monaten,*  
4 *jedoch längstens bis zur nächsten Tagung des Landesparteitages, abgewichen*  
5 *werden.*

6 **Zu ersetzen, durch die Formulierung**

7 (4) Die /Der Landesvorsitzende darf nicht auch Vorsitzende/r der  
8 Landtagsfraktion sein. Von dieser Vorschrift kann für eine Übergangsfrist von  
9 bis zu 6 Monaten, jedoch längstens bis zur nächsten Tagung des  
10 Landesparteitages, abgewichen werden. Von den Regelungen in Satz 1 und Satz 2  
11 kann für die gesamte Amtszeit und weitere Amtszeiten einer Landesvorsitzenden  
12 bzw. eines Landesvorsitzenden abgewichen werden, wenn die betreffende Person mit  
13 einem Wahlergebnis zur / zum Vorsitzenden gewählt wird, dass mindestens der  
14 Satzungsändernden Mehrheit nach §40 in Verbindung mit §33 dieser Satzung des  
15 Landesverbandes sowie §32 Absatz 4 der Bundessatzung der Partei Die Linke  
16 entspricht.

### Begründung

Die durch den Landesparteitag vorgenommene Trennung der Ämter ist ein hohes Gut, welches in seinem Grundsatz nicht angegriffen werden soll. Die Führung der Partei soll grundsätzlich auf breiten Schultern lasten.

Gleichzeitig bindet die aktuelle Fassung der Satzung jeden Landesparteitag in seiner freien Entscheidung, geeignete Personen mit beiden Aufgaben zu betrauen, wenn dies im Einzelfall gerechtfertigt erscheint und dem Willen des Parteitages als höchstem Organ der Partei entspricht. Der Parteitag muss in der Lage sein, auf aktuelle Situationen adäquat zu reagieren und die für die Partei beste Entscheidung zu treffen ohne, einer Bindung zu unterliegen. Die Dokumentation des gefestigten Willens des Parteitages erfolgt durch das Quorum der grundsätzlich satzungsändernden Zweidrittelmehrheit.

Damit wird die Möglichkeit der basisdemokratischen Personalentscheidung eröffnet, welche grundsätzlich unser Anspruch ist.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.